



kfz-innung schwaben

Information zum Lehrvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass Sie einen neuen Auszubildenden einstellen wollen.

Lehrvertragsformulare gibt es nur noch in elektronischer Form bei der Handwerkskammer für Schwaben, unter www.hwk-schwaben.de, **Lehrvertrag online**. Dort werden Sie Schritt für Schritt begleitet und erhalten alle nötigen Informationen zum Lehrvertrag. Bitte reichen Sie die **elektronisch erstellten Lehrverträge** zusammen mit einem **Verrechnungsscheck über 25,00 €** direkt ein bei der

**Handwerkskammer für Schwaben,
Siebentischstr. 58,
86161 Augsburg.**

1. Ausfüllen und Einreichen der Formulare:

Berufsausbildungsverträge müssen spätestens mit Beginn der Ausbildung abgeschlossen und zur Bestätigung bei der Handwerkskammer für Schwaben eingereicht werden. Wir bitten Sie, die Ausbildungsverträge sorgfältig ausgefüllt und vollständig (alle 4 Blätter) einzureichen, um unnötige Rücksendungen und damit eine Verzögerung der Bearbeitung für Sie zu vermeiden. Die Bearbeitungsdauer beträgt im Durchschnitt 6 bis 8 Wochen, ab Juli etwas länger.

Für jeden Auszubildenden werden benötigt:

a) Berufsausbildungsvertrag online

Der komplette Ausbildungsvertrag besteht aus 4 Blättern:

Blatt 1 – für die Handwerkskammer (verbleibt bei der Handwerkskammer)

Blatt 2 – für den Betrieb

Blatt 3 – für den Auszubildenden

Blatt 4 – zur weiteren Verwendung (z. B. bei Vormundschaft für das Vormundschaftsgericht, für die Berufsschule, für den Kindergeldantrag)

Bitte reichen Sie den kompletten Satz bei der Handwerkskammer für Schwaben ein. Blatt 2 - 4 erhalten Sie nach Bearbeitung zurück. Auf Blatt 1 benötigen Sie Ihre Betriebsnummer. Diese steht auf jeder Beitragsrechnung der Handwerkskammer für Schwaben bzw. auch auf Ihrer Handwerkskarte.

Bitte nach dem Ausdruck des elektronischen Lehrvertrages die Originalunterschriften nicht vergessen! Benötigt werden die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter des Betriebes, des Auszubildenden sowie bei minderjährigen Auszubildenden die Unterschriften der Erziehungsberechtigten. Bitte beachten: Bei gemeinsamem Sorgerecht Unterschrift beider Elternteile, ansonsten entweder Vater oder Mutter oder Vormund!

Der Kfz-Mechatroniker-Auszubildende kann in einem von fünf Schwerpunkten ausgebildet werden. Dieser Schwerpunkt ist im Ausbildungsvertrag unter Punkt „Fachrichtung/Schwerpunkt“ anzugeben.

Folgende Möglichkeiten stehen zur Wahl:

- Pkw-Technik
- Nfz-Technik
- Motorrad-Technik
- System- und Hochvolttechnik
- Karosserietechnik.

b) Anlagen

Ärztliche Bescheinigung über Erstuntersuchung:

Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung (darf nicht älter als 14 Monate sein) gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Ohne diese Bescheinigung darf der/die Jugendliche nicht beschäftigt werden. Sollte der Azubi zu Beginn des 2. Ausbildungsjahres noch nicht

18 sein, benötigt er zudem die ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung. Der Betrieb ist gesetzlich verpflichtet, den Azubi an diese Untersuchung zu erinnern und ihn freizustellen. Wiederum gilt, dass der Azubi ohne dieses **Attest der Nachuntersuchung** nicht weiterbeschäftigt werden darf.

Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag

Dieses Formular ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages! Die Ausbildungsnachweise können auch in elektronischer Form geführt werden. Für die Anmeldung zur Gesellenprüfung benötigen wir aber eine ausgedruckte Form der Berichtshefte mit den Unterschriften des Ausbilders und Auszubildenden.

Lehrzeitverkürzung

Bei Verkürzung der Ausbildungszeit oder vorausgegangener abgeschlossener Ausbildung sind die entsprechenden Unterlagen (Schulabschlusszeugnis, Abschlussprüfungszeugnis, Gesellenbrief) in Kopie beizufügen. Das Abschlusszeugnis eines Berufsgrundschuljahres (BGJ) ist in jedem Fall mit einzureichen (siehe auch Punkt 3 „Ausbildungszeit“). Bei Restlehrverträgen bitte eine Bescheinigung über die Dauer der Ausbildungszeit des letzten Betriebes beifügen.

2. Arbeitserlaubnis

Auszubildende aus „nicht EU-Ländern“ benötigen zu Beginn ihrer Tätigkeit eine gültige Arbeitserlaubnis. Es ist Aufgabe des Ausbildungsbetriebes, die Arbeitserlaubnis in der Personalakte aufzubewahren und ggf. beim Auszubildenden eine neue anzufordern. Zuwiderhandlungen werden mit einem nicht unerheblichen Bußgeld durch das Arbeitsamt belegt. Die Arbeitserlaubnis wird nicht zur Eintragung des Ausbildungsvertrages in die Lehrlingsrolle benötigt, daher bitte nicht mit einreichen.

3. Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsverordnung vom 01.08.2013 für den Beruf des Kfz-Mechatronikers derzeit 3,5 Jahre. Es besteht auch die Möglichkeit, die Ausbildungszeit beim Abschluss des Ausbildungsvertrages zu verkürzen. Bei Mittlerer Reife kann bis zu 6 Monaten, bei Abitur oder aufgrund des Alters (über 19 Jahre) kann bis zu 12 Monaten verkürzt werden.

Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass es sinnvoller ist, mit Verkürzungen der Ausbildungszeit vorsichtig umzugehen. Es ist meistens besser, in diesen Fällen dem betreffenden Auszubildenden eine vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung in Aussicht zu stellen, was einer Verkürzung um ein halbes Jahr gleichkommt. Diese vorzeitige Zulassung ist von den Leistungen des Auszubildenden abhängig. Somit wird der Auszubildende auch zu guten Leistungen angespornt.

4. Probezeit

Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf maximal vier Monate betragen. Sie ist in die Ausbildungszeit mit einzubeziehen.

5. Berufsschule

Bitte melden Sie die Auszubildenden rechtzeitig bei der Berufsschule an. Eine Anmeldung durch die Innung erfolgt nicht. Die Berufsschultage im 1. und 2. Ausbildungsjahr betragen im Durchschnitt 1,5 Tage, im 3. und 4. Ausbildungsjahr nur noch einen Tag. Die Berufsschulen Aichach, Günzburg, Memmingen und Mindelheim unterrichten im Blockschulmodell.

6. Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise

Die entsprechenden Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise (Autofachmann) können Sie bei der Kfz-Innung, Frau Stahl, 0821 74946-0 bestellen.

7. Vermögenswirksame Leistungen

Einen Anspruch auf die Zuzahlung von vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von monatlich 13,29 € haben nur die Auszubildenden, bei denen im Lehrvertrag schriftlich die Geltung des Tarifvertrages vereinbart wurde (siehe Punkt F im Lehrvertrag).

8. Urlaubsanspruch und wöchentliche Arbeitszeit

Wöchentliche Arbeitszeit (siehe Punkt D des Lehrvertrages):

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung im Lehrvertrag schriftlich vereinbart wurde, gilt diese.

Urlaub (siehe Punkt F des Lehrvertrages):

Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen, falls deren Geltung im Lehrvertrag schriftlich vereinbart wurde. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. So weit nicht günstigere Urlaubsregelungen durch Tarif zur Anwendung kommen, besteht ein jährlicher Urlaubsanspruch

von mindestens

30 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist, von mindestens

27 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist, von mindestens

25 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist, von mindestens

24 Werktagen, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Nach dem 30.06. hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

9. Ausbildungsvergütungen

a) Ausbildungsvergütung bei Tarifbindung

aa) Die **Tarifvereinbarung** über Ausbildungsvergütungen für gewerbliche und kaufmännische Auszubildende des Kraftfahrzeuggewerbes in Bayern beträgt **seit dem 01.02.2022**

Ausbildungsjahr	Schwaben	Stadt Augsburg
1.	919,00 €	969,00 €
2.	947,00 €	997,00 €
3.	1.004,00 €	1.054,00 €
4.	1.068,00 €	1.118,00 €

bb) Die Ausbildungsvergütungen für gewerbliche und kaufmännische Auszubildende in Betrieben des bayerischen Kraftfahrzeuggewerbes erhöhen sich gemäß der Tarifvereinbarung **ab dem 01.11.2023 um 70 EUR:**

Ausbildungsjahr	Schwaben	Stadt Augsburg
1.	989,00 €	1.039,00 €
2.	1.017,00 €	1.067,00 €
3.	1.074,00 €	1.124,00 €
4.	1.138,00 €	1.188,00 €

Auszubildende die zum Stichtag am 01.04.2023 in einem Ausbildungsverhältnis zum Arbeitgeber standen und auch am Auszahlungstag (01.07.2023) noch stehen, haben laut Tarifabschluss vom 25.04.2023 Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie (Inflationsprämie I) in Höhe von 750 EUR.

cc) Für alle Auszubildenden steigen die Entgelte ab 01.10.2024 laut Tarifvereinbarung nochmals um 50 EUR:

Ausbildungsjahr	Schwaben	Stadt Augsburg
1.	1.039,00 €	1.089,00 €
2.	1.067,00 €	1.117,00 €
3.	1.124,00 €	1.174,00 €
4.	1.188,00 €	1.238,00 €

Auszubildende die zum Stichtag am 01.04.2024 in einem Ausbildungsverhältnis zum Arbeitgeber standen und auch am Auszahlungstag (01.04.2024) noch stehen, haben laut Tarifabschluss vom 25.04.2023 Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie (Inflationsprämie II) in Höhe von 500 EUR.

Bitte beachten Sie dazu den Passus im Ausbildungsvertrag: „Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach F vereinbart oder anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze. **Dies bedeutet für Sie, die tariflichen Vergütungen sind nur verbindlich, wenn Sie und Ihr Auszubildender Tarifpartner sind oder Sie unter F Sonstige Vereinbarungen einen Hinweis auf den Tarifvertrag eingetragen haben.** Siehe dazu auch § 10 des Ausbildungsvertrages.

Wir informieren über die Tarifvereinbarung über Ausbildungsvergütungen für gewerbliche und kaufmännische Auszubildende des Kraftfahrzeuggewerbes in Bayern als Orientierung. Es gelten die Vereinbarungen im Ausbildungsvertrag, soweit sie angemessen und wirksam sind.

b) Angemessene Ausbildungsvergütung bei fehlender Tarifbindung:

Für die Zahlung einer Ausbildungsvergütung regelt § 17 Abs. 1 BBiG (Berufsbildungsgesetz), dass dem Auszubildenden eine **angemessene Vergütung** zu gewähren ist. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.

Angemessen ist eine Ausbildungsvergütung, wenn die geltenden tarifvertraglichen Vergütungsregelungen im Berufsausbildungsvertrag (einzelvertraglich) vereinbart werden.

Gemäß § 17 Abs. 4 BBiG ist eine **Ausbildungsvergütung nicht mehr angemessen**, wenn sie die in einem einschlägigen Tarifvertrag geltende Vergütungsregelung **um mehr als 20 % unterschreitet**. Dies gilt auch dann, wenn weder Arbeitgeber noch Auszubildender Mitglied der abschließenden Tarifverbände sind.

10. Gebühren für die Eintragung von Ausbildungsverträgen

Die Gebühr beträgt 25,00 €.

11. Fördermöglichkeiten von Ausbildungsplätzen

Wenn Sie zusätzlich einen Ausbildungsplatz schaffen, dann gibt es grundsätzlich Möglichkeiten zur finanziellen Förderung durch den Freistaat Bayern. Die Förderrichtlinien finden Sie auf der Internetseite

www.stmas.bayern.de/berufsbildung/fitforwork/2013.php

Die Anträge selbst müssen bei der Handwerkskammer für Schwaben eingereicht werden. Die Ausbildungsberaterin Frau Claudia Rossel-Meyer, 0821 3259-1701, Herr Thomas Röhrle, 0821 3259-1252 und Herr Stefan Schröter, 0821 3259-1269, geben Ihnen gerne nähere Informationen dazu.

Haben Sie noch Fragen zum Lehrvertrag? Wir helfen Ihnen gerne telefonisch weiter:

Mandy Sämisch 0821 74946-463
Maria Rindle 0821 74946-463

Freundliche Grüße

Kfz-Innung Schwaben

Stand 05/23